Bebauungsplan Nr. W 49
„Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest"

Anlage 2: Planzeichnung Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest", Entwurf Stand: 07.11.2024

Stand: Satzungsfassung / November 2024

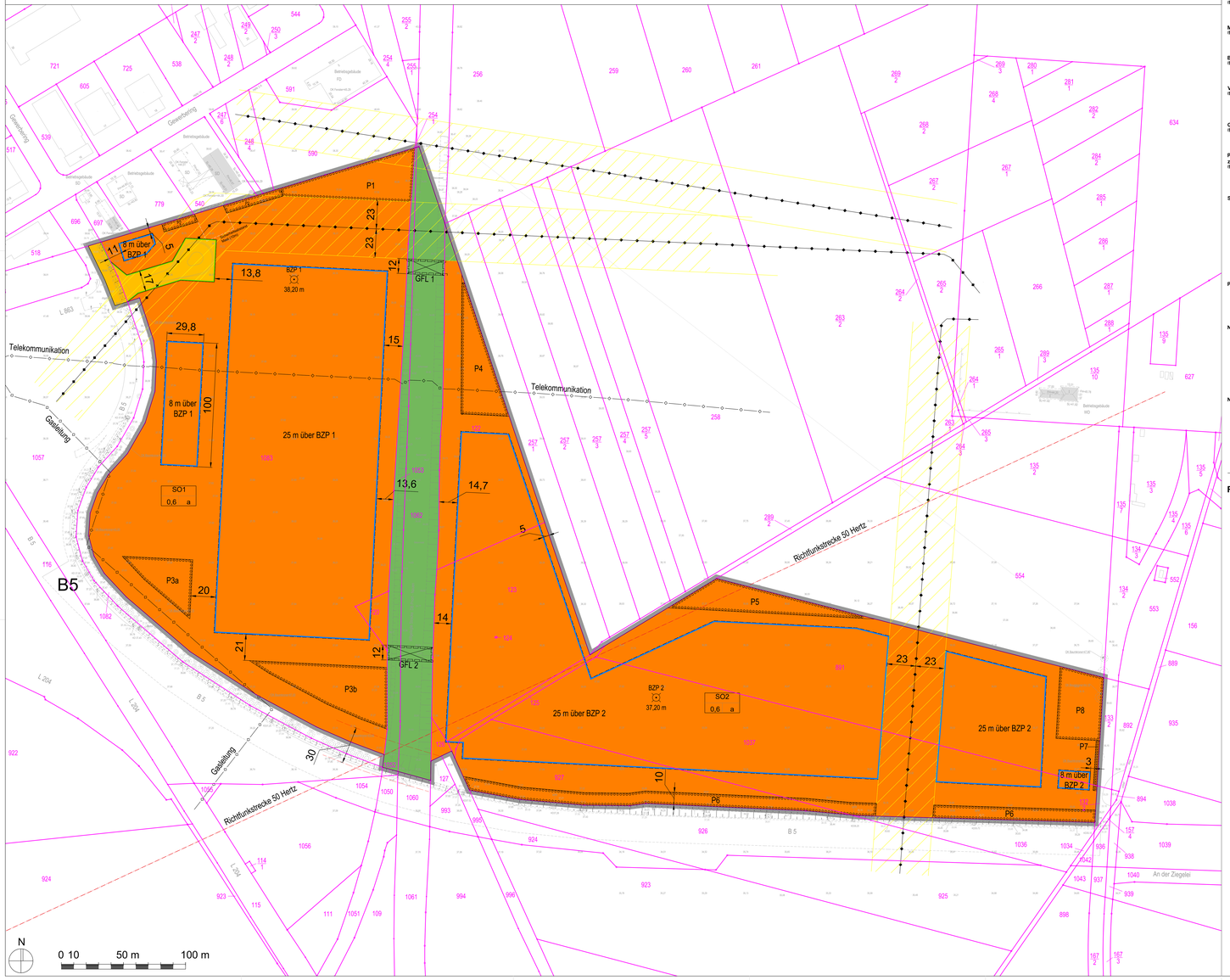

Planzeichenerklärung

gem. PlanZV vom 18.0.1990, zuletzt geändert 14.06.2021

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

25 m über BZP Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)

Verkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)

Bezugspunkt (BZP) Höhenbezugspunkt in m über NHN (DHHN 2016)

GFL1 — Mit Geh (G) -, Fahr (F) - und Leitungs- (L) Rechten zu belastende Fläche siehe TF 7 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

10 — Bemaßung in m

Planzeichen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

634 — Flurstücksnummer / Flurstücksgrenze

Nachrichtliche Übernahmen

oberirdische Leitungen 110 kV Leitung

Schutzstreifen für die 110 kV Leitung

unterirdische Leitungen

Richtfunkstrecke

Nutzungsschablone

SO2	
0,6	a

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise (abweichende)

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG)** vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 11)
- **Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- **Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)** vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S. 16, ber. [Nr. 40])
- **Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79)

Textliche Festsetzungen

TF 1
Im SO1 und SO2 Gebiet sind Gebäude und bauliche Anlagen zum Betreiben eines Rechenzentrums zulässig. Hierzu zählen:
- Module Rechenzentrum
- Büros, Aufenthalts-, Sozial- und Schulungsräume
- Transformatorenanlagen
- Generatorenanlagen nebst Schornsteinen einschließlich Treibstofftanks
- Wärmetauscher und Wärmeübergabestationen
- Bauliche Anlagen zur Regenrückhaltung.
- Bauliche Anlagen zur Sicherung des Geländes, einschließlich Einlassgebäude und Sicherheitszäune.

TF2
Im SO1 und SO2 Gebiet wird die maximale Anzahl an zu errichtenden Stellplätzen (PKW) auf 270 Stellplätze begrenzt.

TF3
Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen in den mit SO1 und SO2 gekennzeichneten Baugebieten die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume der Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein bewertetes Gesamt-Bauschalldämm-Maß (R'w,ges) aufweisen, das nach folgender Gleichung gemäß DIN 4109-1:2018-01 zu ermitteln ist:

R'w,ges = La - KRaumart
mit La = maßgeblicher Außenlärmpegel
mit KRaumart = 35 dB für Büroräume und Ähnliches.

Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels La erfolgt hierbei entsprechend Abschnitt 4.4.5.3 gemäß DIN 4109-2:2018-01. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Dabei sind im Schallschutznachweis insbesondere die nach DIN 4109-2:2018-01 geforderten Sicherheitsbeiwerte zwingend zu beachten. Die zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel (La) sind aus den ermittelten Beurteilungspegeln des Schallgutachtens [Schalltechnische Untersuchungen zur Geräuschbelastung innerhalb des Bebauungsplans Nr. W49 Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest in Wustermark 03/2024] abzuleiten, welcher Bestandteil der Satzungsunterlagen ist. Von diesen Werten kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die im Schallgutachten zugrunde gelegten Ausgangsdaten nicht mehr zutreffend sind.

Die DIN Normen 4109-1:2018-01 und 4109-2:2018-01 sind bei der Gemeinde Wustermark zu den Öffnungszeiten einsehbar.

TF4
Im SO1 und SO2 Gebiet kann eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen (durch die Grundflächen von Garagen- und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird) bis zu einer Grundflächenzahl von bis 0,7 zugelassen werden.

TF5
In allen Baugebieten sind ausnahmsweise Überschreitungen der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen durch betriebsnotwendige Schornsteinanlagen in Höhe und Anzahl zulässig.

TF6
Für die Teilgebiete, für die der Bebauungsplan eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise mit der Bezeichnung „a" festsetzt, gelten folgende Bindungen:
Die Länge der Gebäude in den Teilgebieten mit der Kennzeichnung SO1 und SO2 darf 50 m überschreiten.

TF7
Innerhalb der privaten Grünfläche sind zwei Querungsmöglichkeiten mit einer jeweiligen maximalen Breite von 12 m zulässig.

TF8
Innerhalb des Geltungsbereiches sind mindestens 450 Stück Laubbäume in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3xv mB StU 18-20 cm zu pflanzen. Hierzu dienen insbesondere die Flächen mit der Kennzeichnung P3a, P3b, P7 und P8, sowie geeignete Flächen der nichtüberbauen Grundstücksflächen. Es sind Baumarten der Pflanzenliste 2a "Laubbäume" zu verwenden.

TF9
Innerhalb der Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit der Bezeichnung P1 und P2 sind mindestens 3.500 m² gruppenweise mit Sträuchern zu bepflanzen. Je 1,5 m² Pflanzfläche ist ein Strauch in der Mindestpflanzqualität 2xv, 60-100 cm anzupflanzen. Es sind die Arten der Pflanzliste „Sträucher" zu verwenden. Weiterhin sind mindestens 15 Laubbäume in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3xv mB StU 18-20 cm in der Fläche mit der Bezeichnung P1 zu pflanzen. Es sind Baumarten der Pflanzenliste 2b "Laubbäume gebietseheimisch" zu verwenden.

TF10
Innerhalb der Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit der Bezeichnung P3a sind mindestens 35 Laubbäume in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3xv mB StU 18-20 cm zu pflanzen. Es sind Baumarten der Pflanzenliste 2a " Laubbäume" oder 2b "Laubbäume gebietsheimisch" zu verwenden.

TF11
Innerhalb der Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit der Bezeichnung P4 sind mindestens 10 Laubbäume in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3xv mB StU 18-20 cm zu pflanzen. Es sind Baumarten der Pflanzenliste 2a "Laubbäume gebietsheimisch" zu verwenden.

TF12
Innerhalb der Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit der Bezeichnung P3b sind mindestens 1.500 m² mit Sträuchern zu bepflanzen. Je 1,5 m² Pflanzfläche ist ein Strauch in der Mindestpflanzqualität 2xv, 60-100 cm anzupflanzen. Es sind die Arten der Pflanzliste 1 „Sträucher" zu verwenden. Weiterhin sind mindestens 10 Laubbäume in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3xv mB StU 18-20 cm zu pflanzen. Es sind Baumarten der Pflanzenliste 2b "Laubbäume gebietsheimisch" zu verwenden.

TF13
Innerhalb der Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit der Bezeichnung P5 sind mindestens 35 Laubbäume in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3xv mB StU 18-20 cm zu pflanzen. Es sind Baumarten der Pflanzenliste 1a "Laubbäume" oder 2b "Laubbäume gebietsheimisch" zu verwenden.

TF14
Innerhalb der Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern mit der Bezeichnung P8 sind mindestens 35 Laubbäume in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3xv mB StU 18-20 cm zu pflanzen. Es sind Baumarten der Pflanzenliste 1a "Laubbäume" oder 2b "Laubbäume gebietsheimisch" zu verwenden.

TF15
Flache und flach geneigte Dachflächen bis zu einer Neigung von 25 Grad von Büro- und Verwaltungsgebäuden sind mindestens extensiv zu begrünen. Hierzu ist eine Substratschicht von mindestens 10 cm anzulegen. Ausgenommen von der vorgenannten Verpflichtung sind funktionell notwendige Dachaufbauten wie Be- und Entlüftungen, Dachaustritte und -leiterzugen. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind in Kombination zur Dachbegrünung als aufgeständerte Anlagen zulässig. Die Pflanzdichte beträgt mindestens 20 Stück Flachbaumlerstauden je m². Es sind Arten der extensiv Dachbegrünung wie Sedum in Arten und Sorten oder Sempervivum in Arten und Sorten zu verwenden.

TF16
Mindestens 10 % der Außenwandflächen von Gebäuden innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind mit rankenden oder klimmenden Pflanzen zu begrünen. Es sind Arten der Pflanzliste „Fassadenbegrünung" zu verwenden. Je laufenden Meter Wandfläche ist dabei mindestens eine Pflanze anzupflanzen. Die Pflanzgrube muss eine offene und durchwurzelbare Bodenfläche von mindestens 2 m² je Pflanze aufweisen. Es sind selbstklimmende, rankende oder schlingende Arten der Pflanzliste 3 „Fassadenbegrünung" zu verwenden.

TF17
Im Geltungsbereich sind ebenerdige Stellplätze für mehr als 4 Kraftfahrzeuge mit Bäumen zu begrünen und zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 4 Pkw-Stellplätze mindestens ein Laubbaum der Mindestqualität Hochstamm 3-mal verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm zu pflanzen. Jeder Standort ist mit einer offenen, unbefestigten Baumscheibe in der Mindestgröße 12 m² auszubilden.

TF18
Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine Befestigung von Stellplatzflächen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenvergusss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

TF19
Alle festgesetzten Anpflanzungen der TF8 bis TF14 sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Eine fachgerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von mindestens 4 Jahren ist zu sicherzustellen.

TF20
Im Geltungsbereich sind an den Fassaden der Hochbauten 10 Nisthilfen für Nischenbrüter oder Mauersegler und 10 Fledermauskästen für Sommer- oder Zwischenquartiere als Vorhang- oder Einbaukästen herzustellen. Die Ausführung ist unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung zu begleiten.

TF21
Zur Sicherstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen wird die Anlage bzw. Aufwertung von Habitaten festgelegt. Innerhalb der privaten Grünfläche werden 5 Stk. Schotterflächen mit einer Größe von 15 m² angelegt. Weiterhin werden 5 Stk. Baumstubenhaufen mit einer Grundfläche von ca. 5 m² und einer Höhe von maximal 2,00 m als strukturverbessernde Maßnahme angelegt.

TF22
Die zulässigen zwei Überfahrten der privaten Grünfläche sind mit einem kleintiergerechten Durchlass in der Mindestabmessung 150 x 150 cm auszustatten.

TF23
Schornsteine sind nicht oder nur gering reflektierend sowie in heller Farbgebung auszugestalten.

TF24
Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf die Größe 6 m² nicht überschreiten.

TF25
Außenbeleuchtung ist nur bodengerichtet zulässig.

Eine Hinterleuchtung von Werbeanlagen ist zulässig. Zum Schutz nachtaktiver Insekten ist die Hinterleuchtung ausschließlich in insektenschonender Bauweise (geschlossener Leuchtkörper, gerichteter Lichtkegel) und mit Leuchtmitteln mit nicht ankockendem Lichtspektrum (warme-weiße Lichtfarbe, bis max. 2.700 Kelvin) auszuführen. Die Verwendung von auf die Werbeanlage gerichteten Strahlern (Anstrahlung der Werbung) ist unzulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem, laufendem oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skybeamer, Displays oder Ähnliches.

TF26
Für die offenen Einfriedungen, wie Maschendraht- und Stabgitterzäune, am Rand und innerhalb des Sonstigen Sondergebiets wird eine höchstzulässige Höhe von 3,50 m über GOK im Sinne der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Es ist ein unterer Bodenabstand von mindestens 10 cm gegenüber der Geländeoberfläche im Endausbau einzuhalten."

Blickdichte Einfriedungen sind unzulässig.

PFLANZLISTEN

Pflanzliste 1: Sträucher

Berberis vulgaris L. - Gemeine	Juniperus communis L. -	Rosa tomentosa agg. - Filz-Rose	
Berberitze	Gemeiner Wacholder	Salix aurita - Öhr-Weide	
Cornus sanguinea - Blutroter	Frangula alnus - Gemeiner	Salix caprea - Sal-Weide	
Hartriegel	Faulbaum	Salix cinerea - Grau-Weide	
Corylus avellana - Strauchhasel	Malus sylvestris agg. - Wild-Apfel	Salix fragilis L. - Bruch-Weide	
Crataegus monogyna -	Prunus spinosa - Schlehe	Salix pentandra - Lorbeer-Weide	
Eingriffeliger Weißdorn	Pyrus pyraster agg. - Wild-Birne	Salix purpurea - Purpur-Weide	
Crataegus laevigata -	Rhamnus catharctica - Kreuzdorn	Salix triandra agg. - Mandel-Weide	
Zweigriffeliger Weißdorn	Rosa canina agg. - Hunds-Rose	Salix viminalis - Korb Weide	
Cytisus scoparius - Besen-	Rosa corymbifera agg. - Hecken-	Sambucus nigra - Schwarzer	
Ginster	Rose	Holunder	
Euonymus europaeus -	Rosa rubiginosa agg. - Wein-Rose	Viburnum opulus-Gemeiner	
Pfaffenhütchen	Rosa elliptica agg. - Kleinblättrige	Schneeball	

Pflanzliste 2a „Laubbäume

Acer campestre	Fraxinus ornus	Quercus frainetto
Acer campestre 'Elsrijk'	Fraxinus ornus 'Louisa Lady'	Quercus petraea
Acer campestre 'Huibers Elegant'	Fraxinus ornus 'Mecsek'	Quercus rubra
Acer monspessulanum	Fraxinus pennsylvanica	Robinia pseudoacacia
Acer platanoides	Fraxinus pennsylvanica 'Summit'	Robinia pseudoacacia
Acer platanoides 'Allershausen'	Ginkgo biloba	Tessorianaa'
Acer platanoides 'Cleveland'	Ginkgo biloba 'Fastigiata Blagon'	Robinia pseudoacacia 'Nyireegi'
Acer platanoides 'Columnare'	Gleditsia triacanthos 'Inermis'	Sophora japonica
Acer platanoides 'Deborah'	Gleditsia triacanthos	Sophora japonica 'Regent'
Acer platanoides 'Royal Red'	'Shademaster'	Sorbus aria 'Magnifica'
Alnus x spaethii	Gleditsia triacanthos 'Skyline'	Sorbus intermedia 'Brouwers'
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Gleditsia triacanthos 'Sunburst'	Sorbus x thuringiaca 'Fastigiata'
Carpinus betulus 'Lucas'	Koelreuteria paniculata	Tilia americana 'Nova'
Catalpa bignonioides	Liquidambar styraciflua	Tilia cordata 'Rancho'
Celtis australis	Liquidambar styraciflua	Tilia tomentosa 'Brabant'
Corylus colurna	'Worplesdon'	Tilia x euchlora
Crataegus lavalle' Carriere'	Liriodendron tulipifera	Tilia x europaea 'Pallida'
Crataegus x prunifolia	Malus tschonoski	Tilia x flavescens 'Glenleven'
Eroloboa tridobatus	Ostrya carpinifolia	Ulmus-Hybride "Columella"
Fraxinus americana 'Autumn Purple	'Pendula persica	Ulmus-Hybride 'New Horizon'
	Platanus acerifolia	Ulmus x hollandica 'Lobel'
	Populus nigra 'Italica'	
	Quercus cerris	

Pflanzliste 2b „Bäume gebietsheimisch":

Acer campestre - Feld-Ahorn	Populus nigra - Schwarz-Pappel	Sorbus torminalis - Elsbeere	
Acer platanoides - Spitz-Ahorn	Populus tremula - Zitter-Pappel	Tilia cordata - Winter-Linde	
Acer pseudoplatanus - Berg-	Prunus avium - Vogel-Kirsche	Tilia platyphyllos - Sommer-Linde	
Ahorn	Quercus petraea - Trauben-Eiche	Ulmus glabra - Berg-Ulme	
Alnus glutinosa - Schwarz-Erle	Quercus robur – Stiel-Eiche	Ulmus laevis - Flatter-Ulme	
Betula pendula - Sand-Birke	Salix alba - Silber-Weide	Ulmus minor - Feld-Ulme	
Carpinus betulus - Hainbuche	Sorbus aucuparia - Gemeine		
Fagus sylvatica - Rot-Buche	Eberesche		
Malus sylvestris agg. - Wild-Apfel			

Pflanzliste 3 Fassadenbegrünung

Akebia quinata	Fingerblättrige Akebie
Campsis radicans	Klettertrompete
Clematis montana	Berg-Waldrebe
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Hedera helix	Gemeiner Efeu
Lonicera henryi	Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Wisteria sinensis	Blauregen

Verfahrensvermerke

KATASTERVERMERK

Die verwendete Plangrundlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters vom ..... und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neuzubildenden Grenzen in den Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

....
öffentliche Auslegung ÖBVI

Siegel

AUSFERTIGUNG

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am ..... die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Wustermark, den .....

Der Bürgermeister Siegel

BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Wustermark, den .....

Der Bürgermeister Siegel

Übersichtskarte

Maßstab 1 : 5.000

Quelle: © GeoBasis DE/LGB 2023

Bebauungsplan Nr. W 49
„Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest"

Maßstab	Fassung	Stand
1 : 1.000	Satzungsfassung	November 2024

Kartengrundlage
Vermessungsplan vom September 2023 - ÖbV. Dipl.-Ing. Manfred Peick

Verwaltung
Gemeinde Wustermark
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

Bearbeitung
FIRU mbH - Berliner Straße, 10 - 13187 Berlin